



REGIONAL PRÄSENT –
BUNDESWEIT KOMPETENT

Bundesministerium der Finanzen
Frau Dr. Eva Wimmer
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Per Mail an: Eva.Wimmer@bmf.bund.de;
ZuFinG@bmf.bund.de;

Berlin und München, den 15. Juli 2025

Standortförderungsgesetz – Fortführung relevanter Themen des Zweiten Zukunftsfinanzierungsgesetzes (ZuFinG II) mit Blick auf Infrastrukturinvestitionen von Investmentfonds

GZ: VII B 1 - WK 2000/24/10001 :010
DOK: 2024/0622105

Sehr geehrte Frau Dr. Wimmer,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns an Sie aufgrund des im Koalitionsvertrag und mit Beschluss des Koalitionsausschuss vom 28. Mai 2025 vereinbarten Standortfördergesetzes.

Die Verfasser dieser Stellungnahme vertreten die betriebliche Altersversorgung (aba), die kommunalen und kirchlichen Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen (AKA) und die berufsständischen Versorgungseinrichtungen (ABV).¹ Die von uns vertretenen Altersversorgungseinrichtungen verwalteten Ende 2024 über 650 Mrd. EUR an Kapitalanlagen. Ein großer Teil der Kapitalanlagen erfolgt über Spezialfonds und andere Investmentvermögen, so dass sowohl die Rechtssicherheit der steuerlichen Behandlung dieser Anlagen als auch die Flexibilität der Vermögensanlagen über Investmentvermögen von großer Bedeutung sind.

Zu Recht misst die Bundesregierung im Koalitionsvertrag privatem Kapital eine Schlüsselrolle bei der Finanzierung der vielfältigen Zukunftsherausforderungen bei. Unseren Mitgliedern kann hierbei eine wichtige Bedeutung zukommen. Gleichzeitig helfen attraktive und sichere Anlagen, die kapitalgedeckte Altersvorsorge in Deutschland zu stärken. Hierfür bedarf es auch passender Rahmenbedingungen bei Fondsanlagen.

Wir haben es daher im Jahr 2024 sehr begrüßt, dass mit dem Regierungsentwurf des ZuFinG II – unter anderem in Fortführung der ursprünglichen Gesetzgebungsvorschläge des ZuFinG I und des Diskussionsentwurfs des BMF zu einem Gesetz zur Förderung von Investitionen von Investmentfonds in erneuerbare Energien und Infrastruktur vom Mai 2024 (DiskE Mai 2024) – **ein abgestimmter Regelungsrahmen für Fondsanlagen in erneuerbare Energien und Infrastruktur sowohl hinsichtlich der investimentrechtlichen Anlagemöglichkeiten als auch der investimentsteuerlichen Vorschriften** geschaffen werde sollte. Leider ist das ZuFinG II nicht mehr verabschiedet worden. Wir sprechen uns daher in diesem Zusammenhang

¹ Die genannten Verbände sind im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung und im Transparenzregister der Europäischen Kommission eingetragen. Die Registernummern sind wie folgt:

aba: Lobbyregister R001407 und Transparenzregister 2170743761-61

ABV: Lobbyregister R001025 und Transparenzregister 878907242358-62

AKA: Lobbyregister R001036 und Transparenzregister 453224331082-90

dafür aus, die **im Regierungsentwurf des Zukunftsfinanzierungsgesetz II (ZuFinG II) enthaltenen Änderungsvorschläge im Hinblick auf das KAGB und InvStG aufzugreifen, um Investitionen der von vertretenen Altersversorgungseinrichtungen über Fondsanlagen in Infrastruktur und Erneuerbare-Energien-Anlagen in Deutschland zu fördern und bestehende Hindernisse auszuräumen.** Das betrifft konkret die angedachten Anpassungen zur Erweiterung der Anlagemöglichkeiten bzw. zu Klarstellungen zur Beimischung von Infrastruktur-Anlagen in Immobilienfonds und Klarstellung zur Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien-Gegenständen und den entsprechenden KVG-Tätigkeiten u.a. zu Aufdachanlagen. Ebenfalls begrüßen wir die allgemeine Klärung im InvStG zur Unschädlichkeit einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung von Vermögensgegenständen für die Qualifikation als Investmentfonds. Zudem begrüßen wir die Anpassung der Regelungen zu den Anlagebestimmungen für Spezial-Investmentfonds in § 26 InvStG (hier: Nr. 4 Bst. h; Nr. 6 S. 2; Nr. 7a).

Aufgrund der Bedeutung der Immobilienanlagen (sowohl für die Kapitalanlage der Einrichtungen als auch für die Immobilienmärkte) sind die vorgesehenen Erweiterungen der Vermögensanlagen über Investmentvermögen von großer Relevanz auch für die Mitglieder unserer Verbände. Die Anlagen in erneuerbare Energien und Infrastruktur gewinnen immer mehr an Gewicht, so dass die Gesetzesvorschläge hier eine wichtige Basis für zusätzliche Kapitalanlagen der von uns vertretenen Einrichtungen in diesem Bereich darstellen. Gleichzeitig helfen diese Regelungen unnötige Bürokratie zu vermeiden, um wirtschaftlich sinnvolle und energiepolitisch erforderliche Investitionen durch Fonds zu ermöglichen.

Für Rückfragen sowie eine vertiefende Diskussion stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns über: info@aba-online.de, info@abv.de und info@aka.de.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Rothbart
Geschäftsführer

Dr. Cornelia Schmid
stellv. Geschäftsführerin

Klaus Stürmer
Hauptgeschäftsführer

ABV – Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Altersversorgungseinrichtungen e. V.

aba – Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V.

AKA – Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e.V.